§ 5 Kennzeichnung von Fahrzeugen

[1]Befinden sich zur Zeit des Sportbetriebes auf einer Hauptabfahrt Kraftfahrzeuge, so müssen die Warnblinklichter eingeschaltet sein. [2]Im übrigen sind auf Fahrzeuge, die sich zur Zeit des Sportbetriebes auf einer Hauptabfahrt befinden und für die die Abfahrt nicht bestimmt ist, die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung über die Beleuchtung der Kraftfahrzeuge entsprechend anzuwenden.